

Satzung des Vereins Jugendkunstschule Senden

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jugendkunstschule Senden“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüdinghausen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Senden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung künstlerischer und kultureller Kinder- und Jugendbildung. Der Verein will Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch aus bildungsbenachteiligten Familien, Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern, die aus Krisengebieten zu uns gekommen sind, Zugang zu kultureller und künstlerischer Bildung ermöglichen. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
2. Der Verein verfolgt im Rahmen der freien Jugendhilfe die Förderung der kulturellen Jugendbildung.
3. Der Verein strebt an, seine Aufgaben zu erfüllen durch,
 - a) die Anregung, Vorbereitung und Durchführung von kulturpädagogischen Projekten und Modellvorhaben im Bereich der kulturellen Jugendbildung,

- 78
- b) die Förderung des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausches in allen Belangen kulturpädagogischer Arbeit,
 - c) die fachliche Unterstützung kulturpädagogischer Initiativen und Projekte,
 - d) die Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Interessen,
 - e) die Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung der Jugendkunstschule,
 - f) den Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen der Jugendbildung,
 - g) die Kooperation mit überregional tätigen kulturpädagogischen Fachverbänden,
 - h) die Fort- und Weiterbildung der an diesen Tätigkeitsbereichen interessierten Personen.
4. Der Verein kann weitere Aktivitäten ergreifen, wenn sie geeignet sind, die Vereinsziele umzusetzen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinstätigkeit richtet sich ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
5. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

79

§ 3

Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sofern eine natürliche Person in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist bedarf die Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als reguläres Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der Name, Geburtsdatum sowie Anschrift des Bewerbers enthält und an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Wird ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, steht dem Antragsteller ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über die Beschwerde per Beschluss zu entscheiden.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Sie unterstützen den Verein mit finanziellen, sachlichen oder ideellen Mitteln. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 5, Tod oder Auflösung des Vereins.
5. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgegeben kann.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

80

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem 30.06. oder dem 31.12. des Kalenderjahres zugehen.
3. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand und hat es trotz einmaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied schriftlich/elektronisch zu informieren.
4. Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied schuldhaft verletzt, kann ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Der Beschluss hat mit 2/3

Mehrheit zu erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung schriftlich/elektronisch mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung über den Ausschluss ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist zu begründen und dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen/elektronischen Mitteilung zuzuleiten. Der Zugang der Mitteilung über den Ausschluss gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung der Mitteilung an das betroffene Mitglied als erfolgt. Die Entscheidung über den Widerspruch des betroffenen Mitglieds trifft die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor der Abstimmung ist der Widerspruch des betroffenen Mitglieds zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich/elektronisch bekanntgegeben.

81

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden,
 - Dem 2. Vorsitzenden,
 - Dem Kassierer,
 - Dem Schriftführer
 - Bis zu 3 Beisitzern

Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit die Anzahl der Beisitzer.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder

bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl und eine vorzeitige Abberufung sind zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

82

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
6. Der Vorstand kann einen Beirat bilden, der ihn in seiner Tätigkeit berät.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen/elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. 83
2. Der Verein wird durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

§ 8

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichts
 - b. Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Die Entlastung des Vorstands
 - d. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e. Die Bestellung der Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre
 - f. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9

Einberufung/Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. 84
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
3. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche eingehalten werden.
4. Mitgliederversammlungen werden schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per e-mail an die von dem Mitglied angegebene e-Mail- Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann

Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Mitglieds ausgeübt werden.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 11

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an **Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V.** 86
- 4.
5. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Nachsatz: Die Verwendung der männlichen Form innerhalb der Satzung erfolgt geschlechtsneutral.